



ANZEIGE

ceramill® zolid FX
white

Die STARKE Alternative zu Lithiumdisilikat.

AMANNGIRRBACH
www.amanngirrback.com

Patientensicherheit stärken

Berliner Zahnärzte und Zahntechniker legen gemeinsames Thesenpapier vor.

Nach bayerischem Vorbild haben auch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin und die Zahntechniker-Innung Berlin-Brandenburg Grundsätze einer qualitativ hochwertigen zahntechnischen Versorgung für Patienten aus der Sicht von Zahnärzten und Zahntechnikern auf den Weg gebracht. In dem gemeinsamen Thesenpapier heißt es unter anderem: „Die zahnärztliche Heilbehandlung basiert neben der persönlichen und fachlichen Qualifikation des Zahnarztes auf einem leistungsfähigen Zahntechniker-Meisterhandwerk. Zahnärzte und Zahntechniker rechtfertigen das Vertrauen durch ihre persönliche und wohnortnahe Leistung, die einem hohen Qualitätsanspruch unterliegt.“

Das weltweit anerkannte hohe Versorgungsniveau in Deutschland bietet Patienten einen erheblichen Mehrwert bei Mundgesundheit, Qualität und Ästhetik. Deshalb sehen Zahnärzte und Zahntechnikermeister in der „Vermittlung“ von Praxen und Labors durch private und gesetzliche Krankenversicherun-

dentona®
3D-Druck Workshop

Erleben Sie unsere Drucksysteme in der Praxis.
www.dentona.de

ANZEIGE

gen einen Eingriff in das gewachsene Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient. Sie fordern insbesondere private Krankenversicherungen auf, ihre sogenannten „Sachkostenlisten“, mit denen Erstattungsleistungen für die Versicherten beschränkt werden, transparent zu machen. Der Versicherer müsse den Versicherten schon vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages objektiv und umfassend über mögliche Leistungseinschränkungen aufklären.

» Seite 5

ANZEIGE

B · S · D
Datentechnik

Suchen Sie noch die richtige Software für Ihr Dentallabor?

BSD Dentallabor Software

- Alle benötigten Funktionen
- + Übersichtliche Oberfläche
- + Zuverlässige Software
- + Erreichbare Hotline

Jetzt zu BSD wechseln!

Clemens Winter
BSD Geschäftsführer

**Abrechnung
Organisation
Verwaltung**

BSD GmbH
Högestr. 10
79108 Freiburg
Tel: 07665-9226 0
Fax: 07665-9226-16
www.bsd-freiburg.de
info@bsd-freiburg.de

ZT Aktuell

Gewinn steigern

Wie können langfristig die Produktivität gesteigert und Gewinne maximiert werden?

Wirtschaft
» Seite 6

Ästhetik in der Traumatologie

Die minimalinvasive Keramikversorgung einer Kronenfraktur steht im Fokus des Fachbeitrages.

Technik
» Seite 10

Weiterbildung

Prof. Dr. Karsten Kamm im Interview zum Bachelor-Studiengang Digitale Dentale Technologien.

Service
» Seite 22

Höchste Auszeichnung

ZTM Horst Fehr und ZTM Dietrich Siepermann erhalten die Goldene Ehrennadel des VDZI.



VDZI-Präsident Uwe Breuer (Mitte) mit den Preisträgern der Goldenen Ehrennadel Dietrich Siepermann (links) und Horst Fehr.

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) hat anlässlich seines 60. Verbandstages in Bonn die Goldene Ehrennadel an die Zahntechnikermeister Horst Fehr und Dietrich Siepermann verliehen. Mit seiner höchsten Auszeichnung ehrt der VDZI Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um das Zahntechniker-Handwerk verdient gemacht haben. In seiner Laudatio begründete Uwe

Breuer die Entscheidung des VDZI-Vorstandes, die Ehrennadel an Zahntechnikermeister Horst Fehr zu verleihen: „In seiner Heimat-Innung Kassel hat Horst Fehr als Vorstandsmitglied Aufgaben als Schriftführer, Meisterkurs-Referent, im Prüfungsausschuss und als zahntechnischer Sachverständiger übernommen.

» Seite 2

Antikorruptionsgesetz

VDZI strebt in Zusammenarbeit mit zahnärztlichen Organisationen eine Null-Toleranz-Politik an.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, das sogenannte Antikorruptionsgesetz, ist nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 4. Juni in Kraft getreten. Aus Sicht des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) fügt das Gesetz den bestehenden Regelungen nichts wesentlich Neues hinzu, sondern

schärft lediglich die juristischen Instrumente bei Regelverletzungen. Wo hier im Detail die Grenze zu ziehen ist, bedürfe der Ausformung und der Auslegung durch die Rechtsprechung. Diese wird der VDZI daher entsprechend beobachten und auswerten. Hierzu strebt der VDZI, wie bereits 2011 mit der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) begonnen,

in dieser Frage auch weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den zahnärztlichen Organisationen an, um einheitliche Aussagen für Zahnärzte und gewerbliche Labore zu konkreten Fragen treffen zu können. Das Ziel müsse hierbei eine gemeinsame Null-Toleranz-Politik sein.

» Seite 2

ANZEIGE



CrCo Sintermetall



green setting



DISCOVER THE POSSIBILITIES



THINK GREEN
USE GREEN SETTING

Wir wollen das nutzen, was Sie benutzen.

100% recyclefähig

Produkt des Monats

Mydental.de/Dental CAD/CAM

Rotehausstraße 36 | 58642 Iserlohn
Tel.: +49 (0) 23 74 / 9239-350 | E-Mail info@mydental.de

MyDental GmbH

Moderne Therapie jetzt GKV-Leistung

Einigung auf Vergütung bei Adhäsivbrücken mit Metallgerüst als Regelleistung erzielt.

Ein- oder zweiflügelige einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst zum Ersatz eines Schneidezahnes stehen seit dem 1. Juli jedem gesetzlich Versicherten als Regelversorgung zur Verfügung. Vertragszahnärzte können die Leistung ab dem genannten Zeitpunkt mit gesetzlichen Krankenkassen abrechnen, teilte die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) mit. Bislang war die Verwendung dieser Brücken als GKV-Leistung grundsätzlich nur bei Versicherten im Alter zwischen 14 und 20 Jahren möglich. Bereits im Februar hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) der GKV eine entsprechende Anpassung der Zahnersatz-Richtlinie verabschiedet. Diese war im Mai in Kraft getreten. Nachdem die KZBV als stimmberechtigte Trägerorganisation an den Beratungen des G-BA mitgewirkt hatte, musste die Richtlinienänderung anschließend noch im Einheitlichen Bewertungsmaß-



stab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) nachvollzogen werden. Die Umsetzung der Leistung geht auf eine entsprechende Einigung von KZBV und GKV-Spitzenverband (GKV-SV) zurück. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass bei Versicherten, die das 14., noch nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben, nun auch der adhäsive Ersatz von

zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen möglich ist. Hierbei können, je nach individuellem Befund, zwei einflügelige Adhäsivbrücken mit je einem Brückenglied oder auch eine zweiflügelige Adhäsivbrücke mit zwei Brückengliedern eingesetzt werden. **ZT**

Quelle: KZBV

Höchste Auszeichnung

ZT Fortsetzung von Seite 1

Mit großem Engagement gab er entscheidende Impulse. Horst Fehr hat mit vielen Maßnahmen seit fast vier Jahrzehnten die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der zahntechnischen Meisterbetriebe in seinem Innungsbereich nicht nur vertreten, sondern auch vorangebracht. Bei der Zusammenarbeit im Landesverband Hessen hat er zudem aktiv an den Preisverhandlungen teilgenommen. Seit 1995 – also im 21. Jahr – ist Horst Fehr als Obermeister der Zahntechniker-Innung Kassel auch auf bundespolitischer Ebene aktiv. Hier trägt er die demokratisch getroffenen Ergebnisse der Mitgliederversammlung des VDZI stets solidarisch mit. Dies ist mit einer festen Überzeugung verbunden: Für Horst Fehr ist die Einheit des Berufsstandes eine unabdingbare Voraussetzung. Nur so gelingt die Verteidigung der zahntechnischen Interessen in der Region und auf Bundesebene.“ ZTM Dietrich Siepermann, stellvertretender Obermeister der Zahntechniker-Innung Düsseldorf, ist mit seiner zahntechnischen Fachkompetenz seit mehr als 35 Jahren in verschiedenen Ausschüssen des VDZI tätig. Hierzu führte Präsident Breuer aus: „Dietrich Siepermann hat sich über mehrere Jahrzehnte für die Entwicklung und Fortentwicklung der Leistungs- und Abrechnungsverzeichnisse des Zahntechniker-Handwerks eingesetzt. Ganz gleich ob in den Verhandlungskommissionen zum Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis (BEL) oder bei

den Aktualisierungen der Bundeseinheitlichen Benennungsliste für zahntechnische Leistungen bzw. der Neuauflage der BEB Zahntechnik®. Diese Kärnerarbeit für eine leistungsgerechte Abrechnung kann in seiner Bedeutung gar nicht hoch genug geschätzt werden. Die Arbeitsgruppe Betriebswirtschaft und der Fachbereich Betriebswirtschaftliche Anwendungen sind seit 1980 eigentlich ohne ihn undenkbar. Sein Engagement in der Arbeitsgruppe Recht und Verträge oder auch seine Mitwirkung in der Arbeitsgruppe Neue Techniken und Umweltschutz zeugen darüber hinaus von einer hohen fachlichen Kompetenz und außerordentlichen Einsatzbereitschaft. In den vergangenen Jahrzehnten gehörte Dietrich Siepermann zudem zweimal dem Vorstand des VDZI an, von 1984 bis 1987 und von 2005 bis 2009.“ VDZI-Präsident Breuer betonte, dass Horst Fehr und Dietrich Siepermann sich mit ihrem ehrenamtlichen Engagement über Jahrzehnte selbstlos in den Dienst der zahntechnischen Gemeinschaft gestellt haben und auch noch weiter stellen. Auf regionaler wie auch auf Bundesebene leben beide das Prinzip „Von Kollegen für Kollegen“ mit ihrem unermüdlichen Einsatz und ihrem stets offenen Ohr für ihre Kollegen. Nicht zuletzt für diesen Einsatz als eine tragende Säule der Selbstverwaltung im Zahntechniker-Handwerk wurden Fehr und Siepermann mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. **ZT**

Quelle: VDZI

Antikorruptionsgesetz

ZT Fortsetzung von Seite 1

„Wir gehen davon aus, dass das Antikorruptionsgesetz die ökonomischen Fehlanreize und die Instrumente von grauen Märkten auch in der Zahnersatzversorgung zurückdrängen wird. Dadurch werden die grauen Ränder am Markt kleiner. Dabei kommt es nicht darauf an, dies an der Zahl aufgedeckter Missbräuche zu bewerten. Wir sind der festen Überzeugung, dass dieses Gesetz und die Diskussion um dieses Gesetz bei allen Beteiligten schon jetzt zu einer Zurückhaltung geführt hat, die es bis vor einem Jahr noch nicht gegeben hat. Das ist gut für die Mehrheit der Zahnärzte und für die Mehrheit der Labore – es ist gut für die qualitätsorientierte Zusammen-



VERBAND
DEUTSCHER
• ZAHN
TECHNIKER
INNUNGEN

arbeit der beiden Berufe, die keinen Raum für eine unzulässige Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme lässt. Mit besonderem Engagement klärt der VDZI seit Jahren die zahntechnischen Meisterlabore über die zwingende Einhaltung der rechtlichen Regeln für einen lauterer und fairen Wettbewerb auf. Der hierzu erarbeitete eigene Leitfaden besitzt weiter Gültigkeit“, so VDZI-Präsident Uwe Breuer. **ZT**

Quelle: VDZI



**ZAHNTECHNIK
ZEITUNG**

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: 0341 48474-0
Fax: 0341 48474-290
kontakt@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Georg Isbaner (gi)
Tel.: 0341 48474-123
g.isbaner@oemus-media.de

Redaktion
Carolin Gersin (cg)
Tel.: 0341 48474-129
c.gersin@oemus-media.de

Projektleitung
Stefan Reichardt (verantwortlich)
Tel.: 0341 48474-222
reichardt@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
Tel.: 0341 48474-520
meyer@oemus-media.de

Anzeigen
Marius Mezger (Anzeigendisposition/-verwaltung)
Tel.: 0341 48474-127
Fax: 0341 48474-190
m.mezger@oemus-media.de

Abonnement
Andreas Grasse (Aboverwaltung)
Tel.: 0341 48474-201
grasse@oemus-media.de

Herstellung
Max Böhme (Layout, Satz)
Tel.: 0341 48474-118
m.boehme@oemus-media.de

Druck
Dierichs Druck+Media GmbH & Co. KG
Frankfurter Straße 168
34121 Kassel

Die ZT Zahntechnik Zeitung erscheint regelmäßig als Monatszeitung. Bezugspreis: Einzelexemplar: 3,50 € ab Verlag zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement im Inland: 55,- € ab Verlag inkl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten. Abo-Hotline: 0341 48474-0. Die Beiträge in der „Zahntechnik Zeitung“ sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach schriftlicher Genehmigung des Verlages. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Verbands-, Unternehmens-, Markt- und Produktinformationen kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung (gleich welcher Art) sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen – für alle veröffentlichten Beiträge – vorbehalten. Bei allen redaktionellen Einsendungen wird das Einverständnis auf volle und auszugsweise Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern kein anders lautender Vermerk vorliegt. Mit Einsendung des Manuskriptes gehen das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Bücher und Bildmaterial übernimmt die Redaktion keine Haftung. Es gelten die AGB und die Autorennichtlinien. Gerichtsstand ist Leipzig.



„Eine logische Fortsetzung unserer digitalen Prozesskette durch den 3D Druck - mit neuen Ideen mehr Service bieten und die Kunden ins Boot holen.“

Sascha Morawe, Alexander von Fehrentheil, vFM Dentallabor GmbH, Hamburg

449,-€*
im Monat
o. Anzahlung

BEZAHLEN SIE IHR 3D-PRINTING SYSTEM VON 10 SCHIENEN IM MONAT!



pro**3d**ure **fab-12**
medical

40890	GR-10, Harz für Bohrschablonen und Schienen, 1 kg	249,00 €* 249,00 €
40891	GR-11, Harz für individuelle Abformlöffel, 1 kg	169,00 €* 169,00 €

40892	GR-12, Harz für ausbrennbare Teile, K+B und MOG Arbeiten, 1 kg	289,00 €* 289,00 €
40894	GR-13, Harz für Dentalmodelle, 1 kg	189,00 €* 189,00 €

* netto Preise zzgl. MwSt.

* 3D-Drucker fab-12, zzgl. Mwst. | Laufzeit 60 Monate | unverbindliches Angebot der GML Leasing Ges. für Mittelstandsleasing mbH

**Mehr Informationen zu unseren Systembundles und Workshops
erhalten Sie unter 0231 / 555 6 – 121**

Antikorrupptionsgesetz: Skontogewährung noch gesetzeskonform?

Dr. Michael-Peter Henninger, Justiziar der Zahntechniker-Innung Rhein-Main, gibt Einblick in das neue Antikorrupptionsgesetz.

Das Antikorrupptionsgesetz bewegt die Gemüter. Es besteht Unsicherheit, ob die Gewährung eines Barzahlungsnachlasses im Sinne eines „Skontos“ gegen das neue Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen verstößt und auf welcher Grundlage die Skontierungsfrist berechnet wird. Praxisfern ist die Empfehlung, die Einzelrechnung oder eine Wochenauflistung zugrunde zu legen. Elegant wäre die Möglichkeit des Bankeinzugs, die jedoch eine Ausnahme darstellt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich – praxisgerecht – auf den Skonto, nicht jedoch auf andere Preisnachlässe und sonstige Vergünstigungen.

Rechtsgrundlagen

Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, kann medizinische Leistungen verteuern und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Dem soll das „Antikorrupptionsgesetz“ entgegenwirken. Es ist in das Strafrecht unter den §§ 298 bis 302 Strafgesetzbuch (StGB) eingefügt. Zu beleuchten ist § 299 b – Bestechung im Gesundheitswesen. Danach gilt:

„Wer (Zahntechniker) einem Angehörigen eines Heilberufes (Zahnarzt) im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil als Gegenleistung dafür gewährt, dass er bei dem Bezug von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberuf Angehörigen bestimmt sind, ihn (Zahntechniker) im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der Skonto war früher im heute nicht mehr bestehenden Rabattgesetz geregelt. Dieses Gesetz wurde zum 25.07.2001 zusammen mit der Zugabeverordnung aufgehoben. Die Definition des Barzahlungsnachlasses/Skontos gilt indessen inhaltlich fort. Die Definition nach § 2 des Rabattgesetzes lautete:

„Der Preisnachlass für Barzahlung (Barzahlungsnachlass) darf drei vom Hundert des Preises der Ware oder Leistung nicht überschreiten. Er darf nur gewährt werden, wenn die Gegenleistung

unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leistung durch Barzahlung oder in einer der Barzahlung gleichkommenden Weise, insbesondere durch Hingabe eines Schecks, oder durch Überweisung erfolgt.“

Grundsätzliche Zulässigkeit des Skonto

Danach und in Beachtung der konkretisierenden Rechtsprechung gilt Folgendes: Skonto ist ein Preisnachlass, der dem Käufer oder Besteller bei

Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn nach einer Vereinbarung zwischen Innungen/Landesinnungsverbänden und den gesetzlichen Krankenkassen ein ursprünglich vereinbartes Skontoverbot Gültigkeit hätte. Die Regelung lautet:

„Preisnachlässe, Skonti, Rabatte, Umsatzbeteiligungen sowie Bonifikationen und sonstige Rückvergütungen dürfen nicht gewährt werden; es sei denn, eine Weiterleitung an den Kostenträger ist gewährleistet.“

In Ansehung der Rechtsentwicklung ist diese Formulierung teilweise überholt und hinsicht-

sitte hat im Handelsrecht eine eigene Regelung erfahren, nach der die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen sind. Entsprechendes muss aufgrund der Verkehrssitte auch für die Zahlung der Monatszusammenstellung gelten. Für die Auslegung von Willenserklärungen und die Würdigung eines Verhaltens als Willenserklärung sowie für Rechtsfolgen von Willenserklärungen gilt der aufgezeigte Brauch gleichermaßen.

Die Verkehrssitte ist keine Rechtsnorm, sondern ein die Auslegung mitbestimmender

Zahntechnische Einzelrechnung/Umsatzsteuer

Nach § 14 Abs. 4 Ziff. 7 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist in der Einzelrechnung an den Zahnarzt jede „im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts“ auszuweisen. Dazu gehört auch der Skonto (Barzahlungsrabatt). Das bedeutet jedoch nicht, dass die übliche Formulierung „Zahlbar innerhalb von ... (1 Woche?) mit 3 % Skonto“ zu verwenden ist. Ein solcher Hinweis könnte bei Patienten zu Missverständnissen führen, weil sie die Skontogewährung auf sich selbst beziehen, obwohl diese nur im Vertragsverhältnis zwischen Zahntechniker und Zahnarzt vereinbart und gewollt ist. Es empfiehlt sich, dass der Zahntechniker eine Vereinbarung trifft, dass auf der Einzelrechnung anstelle des obigen Satzes lediglich ein Verweis auf eine „Konditionenvereinbarung“ erfolgt. Die Vereinbarung – mit neuen oder vorhandenen Kunden oder etwa am Jahresanfang – muss hinreichend bestimmt sein, um eine leichte Nachprüfbarkeit zu ermöglichen. Hierbei reicht die Benennung der Vertragsschließenden und des Datums der Vereinbarung aus. Folgender Hinweis auf der Einzelrechnung wird als ausreichend erachtet:

„Hinweis gem. § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG: Zahlbar entspr. Konditionenvereinbarung vom ...“ oder – wie in der Praxis auch anzutreffen – „Skonto entsprechend Konditionenvereinbarung vom ...“

Ergebnis

Skontogewährung gegenüber dem Zahnarzt ist zulässig. Die vereinbarte und vom Zahnarzt einzuhaltende Zahlungsfrist richtet sich nach der Monatszusammenstellung und nicht nach der Einzelrechnung (mit Hinweis auf die Konditionenvereinbarung).

Würde der hier vertretenen, durch Rechtsprechung noch nicht bestätigten Auffassung nicht gefolgt, so könnte von einem Verbotssirrtum nach § 17 StGB ausgegangen werden. Dieser lautet:

„Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.“

Etwa dann, wenn er der hier vertretenen und demnächst veröffentlichten Auffassung entspricht. **ZT**

ZT Adresse

Zahntechniker-Innung Rhein-Main
Dr. M.-P. Henninger, Justiziar
Kettenhofweg 14–16
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 956799-13
info@zt-rhein-main.de
www.zti-rhein-main.de



kurzfristiger Bezahlung – etwa acht Tage – eingeräumt wird. Erforderlich ist eine entsprechende Vereinbarung. Sie kann auch konkludent zustande kommen. Gestattet der Gläubiger den Abzug erst durch eine Klausel auf der Rechnung, wird diese regelmäßig Vertragsinhalt.

Der Kassenarztsenat des Sozialgerichts Hamburg hat in einem Rechtsstreit zwischen der Zahntechniker-Innung und der KZV Hamburg in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung 1992 geäußert, dass er die vereinbarte Gewährung und Entgegennahme von Skonti bis zu 3 Prozent für zulässig hält.

Die Materie des Preisnachlasses ist heute durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt, § 3 UWG lautet: „Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.“

Die neue Strafrechtsregelung und die zuvor schon geltende Wettbewerbsregelung sind – wie der Wortlaut zeigt – gleichlaufend. Sowohl nach dem Strafrecht als auch nach dem Wettbewerbsrecht ist zu klären, ob durch die Skontogewährung eine „unlautere Wettbewerbshandlung“ vorgenommen wird.

lich des „Skontos“ – wie dargestellt – nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die höchstrichterliche Rechtsprechung gestattet die Gewährung eines Skontos und weiter dessen Einbehalt durch den Zahnarzt, Letzteres auch geregelt zwischen Zahnärzten und Kassen (Bundemantelvertrag), allerdings nur bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist.

Einzelrechnungen/Monatszusammenstellungen

Die Zulässigkeit des Skontos erfordert die kurzfristige Bezahlung. Hierbei ist ständige, langjährige Übung, dass im Abrechnungsverkehr zwischen Zahntechniker und Zahnarzt nicht die Einzelrechnung gebucht und ausgeglichen wird; die Zahlung erfolgt vielmehr aufgrund der Monatszusammenstellung. Diese seit Langem bestehende tatsächliche Handhabung ist zur Verkehrssitte erstarkt. Sie dient sowohl dem Zahntechniker als auch dem Zahnarzt gleichermaßen zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs.

Verkehrssitte ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die im Verkehr beteiligter Kreise herrschende tatsächliche Übung. Die kaufmännische Verkehrs-

tatsächlicher Faktor bei der Würdigung der Abrechnungsmodalität einschließlich der Skontogewährung. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass für den Skonto die Zahlung aufgrund der Monatszusammenstellung die „Unverzüglichkeit“ bestimmt. Für den Skonto maßgebend ist danach die Zahlungsfrist auf der Grundlage der Monatszusammenstellung und nicht aufgrund der Einzelrechnung.

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht kommt der einfachen Monatszusammenstellung – also ohne Umsatzsteuer-Nennung – kein Rechnungscharakter zu. Dies gilt jedoch nicht buchhalterisch und ertragsteuerlich (§ 238 HGB, §§ 140 FAO). Die Monatszusammenstellung ist die Grundlage der Abrechnung zwischen Zahntechniker und Zahnarzt und wird auch dementsprechend verbucht. In die Buchhaltung gehen nicht die Einzelrechnungen ein, sondern die Monatszusammenstellung als Grundlage der Gewinnermittlung. Dies entspricht allgemeiner Branchenübung und ist als branchenübliche allgemeine Verkehrssitte zu bewerten und zu beachten.

Hält der Zahnarzt die zulässige vereinbarte Skontoregelung durch Fristüberschreitung nicht ein, so ist der Abzug unberechtigt und an den Zahntechniker auszukehren.

ANZEIGE

Unsere seit Jahren
dauerhaft günstigen
Reparatur-Festpreise.
Qualität made in Germany.

Mehr unter
www.logo-dent.de

 **LOGO-DENT** Tel. 07663 3094

Heinz-Rohde-Preis 2016

Die Zahntechniker-Innung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ZID) dankt Lutz Wolf für seine Dienste.

Anlässlich des 60. Verbandstages des Verbands Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) in Bonn würdigte ZID-Obermeister Dominik Kruchen die Verdienste von Zahntechnikermeister (ZTM) Lutz Wolf, Ehrenpräsident des VDZI, mit der Verleihung des Heinz-Rohde-Preises. Lutz Wolf nahm diesen Preis anlässlich des

Die ZID bedankte sich besonders beim Menschen Lutz Wolf. Für seine unvergleichliche Art der Amtsführung, sei es als Präsident des VDZI, als Obermeister der Innung Niedersachsen oder, für seine Zielstrebigkeit, Beharrlichkeit und Überzeugungskraft, seinen Spielwitz, für Kollegialität und Verantwortungsbewusstsein.



ZID-Obermeister Dominik Kruchen ehrt ZTM Lutz Wolf.

Festabends des VDZI entgegen. In seiner Laudatio würdigte Dominik Kruchen die besonderen Verdienste von Lutz Wolf für das gesamte Handwerk. Bezeichnend für seine umfangreiche verbandspolitische Arbeit war sein Einsatz für die Eigenständigkeit des Berufsstandes. Im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zu sieben Gesundheitsreformen war Lutz Wolf Verhandlungsführer des Zahntechniker-Handwerks. Im Bundestag hat der ZTM während seiner Zeit als Präsident des VDZI zu den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren Stellung bezogen. Seine bundesweite Anerkennung hat ihm eine hohe Glaubwürdigkeit bei seinen Gesprächspartnern von Politik, Zahnärzten oder Krankenkassen eingebracht.

Der Heinz-Rohde-Preis wird seit 1984 an herausragende Persönlichkeiten des Zahntechniker-Handwerks vergeben. So zählen zu den bisherigen Preisträgern die Zahntechnikermeister Gerhard Geiger, Horst Gründler, Hubert Pfannenstiel, Heinz Polz, VDZI-Generalsekretär Walter Winkler, aber auch Jürg Stuck und der Zahnarzt Giuseppe Allais. Die Auszeichnung, die nach dem langjährigen Obermeister und Ehrenobermeister der Innung Düsseldorf ZTM Heinz Rohde benannt wurde, erfolgt immer in Form einer durch einen Künstler geschaffenen Plastik. In diesem Jahr gestaltete sie der Bildhauer Dieter von Levetzow. **ZT**

Quelle: ZID

Patientensicherheit stärken

ZT Fortsetzung von Seite 1

Gemeinsam wollen sich Zahnärzte wie Zahntechniker auch gegen Billiganbieter zur Wehr setzen: „Hochwertige Dienstleistungen der Heilberufe und Werkleistungen des Gesundheitshandwerks können nicht zu Billigpreisen erbracht werden.“ Von der Politik fordern die Organisationen der Zahnärzte und Zahntechniker, die

Rahmenbedingungen für zahnärztliche Dienstleistungen und zahntechnische Werkleistungen in Deutschland so zu gestalten, „dass die Patientenbehandlung im eigenen Land nicht durch Überregulierung erschwert wird“. Auch in Zukunft müsse es gut ausgebildete Zahnärzte und Zahntechnikermeister in Deutschland geben. **ZT**

Quelle: ZIBB



© Dragon Images/Shutterstock

Klaus Kanter Preis

Klaus Kanter Stiftung vergibt Preis für die beste Meisterarbeit des Zahntechniker-Handwerks.

Um die Frage nach der besten deutschen Meisterarbeit des Zahntechniker-Handwerks zu beantworten, kam die Jury der Klaus Kanter Stiftung am 2. Juli 2016 im Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Carolinum) der Universität Frankfurt zusammen, dessen Leiter, Herr Prof. Dr. H.-Ch. Lauer, Ehrenzahntechnikermeister der Klaus Kanter Stiftung, auch zum Kreis der Jury gehört.

Nach akribischer Prüfung der neun eingesandten Meisterarbeiten, die aus allen Teilen der Republik eingereicht worden waren, und dem Ausfüllen hunderter Bewertungsbogen, konnten die zehn Experten aus Zahntechnik und Zahnmedizin das Ergebnis präsentieren. Es geht aufwärts mit der Zahntechnik – erfreut konstatierte die Jury eine generelle Steigerung



V.l.n.r.: ZTM Bader, ZTM Arnold, ZTM Wöhrli, ZTM Radenkovic, ZTM Rau, ZTM Buder, ZTM Klaus Kanter, H. Deusser, ZTM Bär, ZTM Hohmann, ZTM Schuch, Dr. Bornemann.

der Qualität aller eingereichten Arbeiten im Vergleich zu den Vorjahren. Dies beweist und unterstreicht eindrucksvoll, wie wichtig das Konzept der meisterlichen Ausbildung in Deutschland ist. Und so kamen die Gewinner auch aus allen Teilen Deutschlands, dem Nordosten, dem Südwesten

und dem Süden. Die Namen der Preisträger werden im Rahmen einer großen Preisverleihung der Herbstfortbildung der Fördergemeinschaft der Zahntechniker Meisterschule Berlin-Brandenburg e.V. am 17. September in Berlin bekannt gegeben.

Quelle: Klaus Kanter Stiftung

ANZEIGE



FORTBILDUNGEN MIT KONZEPT

Curriculum „Tätigkeitsschwerpunkt zahntechnische Implantatprothetik – DGZI“

Die besonders wertvolle Qualifizierung für Zahntechnische Labore, die sich auf Implantatprothetik spezialisiert haben.

Sie haben das Curriculum Implantatprothetik besucht und mit Erfolg abgeschlossen. Dann setzen Sie Ihren Arbeiten im wahrsten Sinne des Wortes jetzt die Krone auf.

Mit dem neuen Curriculum „Tätigkeitsschwerpunkt zahntechnische Implantatprothetik – DGZI“ bietet die Deutsche Gesellschaft für Zahnärztliche Implantologie in Zusammenarbeit mit dem Fundamental® Schulungszentrum einen einzigartigen Vorbereitungslehrgang für ambitionierte Zahntechniker an.

Step by step werden die Teilnehmer an die Thematik herangeführt und von kompetenten Referenten begleitet.

Setzen Sie Ihrem Labor die Krone auf – mit dem offiziellen „Tätigkeitsschwerpunkt Implantatprothetik – DGZI“!



Jetzt kostenlos alle Informationen anfordern!

Per Fax an:
0211 16970-66

Bitte schicken Sie mir unverbindlich und kostenlos Informationsmaterial zu!

Deutsche Gesellschaft für Zahnärztliche Implantologie e.V.
Geschäftsstelle:
Paulusstraße 1, 40237 Düsseldorf
sekretariat@dgzi-info.de
www.dgzi.de

Labor/Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail